# Textgegenüberstellung

## **Geltende Fassung**

# Vorgeschlagene Fassung

# Änderung der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über der die Eichvorschriften für Wärmezähler für flüssige Wärmeträger Eichvorschriften für Mengenmessgeräte für thermische Energie für flüssige Wärmeträger

**§ 1.** (1) Wärmezähler für flüssige Wärmeträger müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) ...

**§ 3.** (1) ...

(2) ...

§ 5. Mit dieser Verordnung wurde der Anhang MI 004 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 umgesetzt.

Eichvorschriften für Mengenmessgeräte für thermische Energie für flüssige Wärmeträger (Wärmezähler, Kältezähler)

8.1. (1) Wärmezähler für flüssige Wärmeträger müssen den in Anlang I. Grund

§ 1. (1) Wärmezähler für flüssige Wärmeträger müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) ...

- (3) Kältezähler und Wärme/Kältezähler für flüssige Energieträger müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten relevanten spezifischen Anforderungen entsprechen
- (4) Für Messgeräte für thermische Energie für flüssige Energieträger muss die Eichfähigkeit nach § 38 Abs. 1 MEG nachgewiesen werden. Legen europäische Richtlinien keine entsprechenden Anforderungen für das Messgerät fest, ist eine besondere Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich.
- (5) Bei Kältezählern, die der harmonisierten Normenreihe ÖNORM EN 1434:2007 "Wärmezähler" entsprechen, wird davon ausgegangen, dass diese den Anforderungen dieser Verordnung genügen. Entspricht der Kältezähler der Normenreihe nur teilweise, so wird nur von der Erfüllung jener Anforderungen ausgegangen, die durch diese Teile der Normenreihe beschrieben sind. Wird von der Normenreihe ganz oder teilweise abgewichen, muss zumindest die Gleichwertigkeit der Anforderungen der Normenreihe dargestellt werden.

**§ 3.** (1) ...

(2) ...

(3) Die Änderungen des Titels der Verordnung, der §§ 1 und 5, des Einleitungssatzes des Anhangs, der Ziffern 1, 5 bis 9, 11 bis 13 und 15 der Begriffsbestimmungen, sowie der Ziffern 1 bis 11 der spezifischen Anforderungen gemäß des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. X/2014 treten am Tag nach ihrer Kundmachung im "Amtsblatt für das Eichwesen" in Kraft.

**§ 5.** (1) ...

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI.

#### **Geltende Fassung**

#### **ANHANG**

Für die nachfolgend definierten Wärmezähler gelten die spezifischen Anforderungen dieses Anhangs.

#### **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Wärmezähler" ein Gerät, mit dem in einem Wärmetauscherkreislauf die Wärmemenge gemessen wird, die von einer als Wärmeträgerflüssigkeit bezeichneten Flüssigkeit abgegeben wird. Ein Wärmezähler liegt entweder als vollständiger Wärmezähler oder als kombinierter Wärmezähler vor, der aus den Teilgeräten Durchflusssensor, Temperaturfühlerpaar und Rechenwerk oder einer Kombination davon besteht:

- $,\Delta\theta''$  die Temperaturdifferenz  $\theta_{in}$   $\theta_{out}$  mit  $\Delta\theta \ge 0$ ;
- $\theta_{max}$  die obere Grenze von  $\theta$  für die korrekte Funktion des Wärmezählers inner- 6. halb der Fehlergrenzen;
- $\theta_{min}$  die untere Grenze von  $\Delta\theta$  für die korrekte Funktion des Wärmezählers 7. innerhalb der Fehlergrenzen;
- " $\Delta\theta_{max}$ " die obere Grenze von  $\Delta\theta$  für die korrekte Funktion des Wärmezählers 8. innerhalb der Fehlergrenzen;
- " $\Delta\theta_{min}$ " die untere Grenze von  $\Delta\theta$  für die korrekte Funktion des Wärmezählers 9. innerhalb der Fehlergrenzen;
- 11. " $q_s$ " den höchsten Wert von  $q_s$  der für die korrekte Funktion des Wärmezählers 11. kurzzeitig zulässig ist;
- 12.  $q_p$  den höchsten Wert von  $q_p$  der für die korrekte Funktion des Wärmezählers 12.  $q_p$  den höchsten Wert von  $q_p$  der für die korrekte Funktion des Messgerätes dauerhaft zulässig ist;

## Vorgeschlagene Fassung

Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABI, Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 20xx/xxx/A) notifiziert.

#### ANHANG

Für die nachfolgend definierten Mengenmessgeräte für thermische Energie gelten die spezifischen Anforderungen dieses Anhangs.

#### **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. a) ...

- b) "Kältezähler" ist ein Gerät, mit dem die Energie gemessen wird, die von einer als Wärmeträgerflüssigkeit bezeichneten Flüssigkeit aufgenommen wird (Kälte). Ein Kältezähler setzt sich wie ein Wärmezähler zusammen (vollständiger oder kombinierter Kältezähler):
- c) "Wärme/Kältezähler" ist die Kombination eines Wärmezählers und eines Kältezählers in einer Einheit:
- d) Mengenmessgeräte für thermische Energie sind Wärmezähler, Kältezähler und Wärme/Kältezähler, in dieser Verordnung als Sammelbegriff als Messgeräte bezeichnet:
- " $\Delta\theta$ " die Temperaturdifferenz für die abgegebene Energie (Wärme)  $\Delta\theta = \theta_{in}$ - $\theta_{out}$  und für die aufgenommene Energie (Kälte)  $\Delta\theta = \theta_{out} - \theta_{in}$ , wobei immer  $\Delta\theta \ge$ 0 gilt;
- " $\theta_{max}$ " die obere Grenze von  $\theta$  für die korrekte Funktion des Messgerätes innerhalb der Fehlergrenzen;
- $\theta_{min}$  die untere Grenze von  $\Delta\theta$  für die korrekte Funktion des Messgerätes innerhalb der Fehlergrenzen;
- " $\Delta\theta_{max}$ " die obere Grenze von  $\Delta\theta$  für die korrekte Funktion des Messgerätes innerhalb der Fehlergrenzen;
- " $\Delta\theta_{min}$ " die untere Grenze von  $\Delta\theta$  für die korrekte Funktion des Messgerätes innerhalb der Fehlergrenzen;
- " $q_s$ " den höchsten Wert von  $q_s$  der für die korrekte Funktion des Messgerätes kurzzeitig zulässig ist;
- dauerhaft zulässig ist;

	Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung
	$,,q_i$ " den niedrigsten Wert von $q$ , der für die korrekte Funktion des Wärmezählers zulässig ist;		$,,q_i$ " den niedrigsten Wert von $q$ , der für die korrekte Funktion des Messgerätes zulässig ist;
14. 15.	" $Ps$ " die obere Grenze von $P$ , die für die korrekte Funktion des Wärmezählers zulässig ist.	14. 15.	
	SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN		SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN
<b>1</b> 1.1	<b>Nennbetriebsbedingungen</b> Die Nennwerte der Betriebsbedingungen sind vom Hersteller wie folgt an zugeben: Für die Temperatur der Flüssigkeit: $\theta_{max}$ , $\theta_{min}$ ; für die Temperaturdifferenz: $\Delta\theta_{max}$ , $\theta_{min}$ , wobei folgende Einschränkungen gelten:	1.1	Nennbetriebsbedingungen Die Nennwerte der Betriebsbedingungen sind vom Hersteller wie folgt an zugeben: Für die Temperatur der Flüssigkeit: $\theta_{max}$ , $\theta_{min}$ ; für die Temperaturdifferenz: $\Delta\theta_{max}$ , $\Delta\theta_{min}$ , wobei für die abgegebene Energie (Wärme) folgende Einschränkungen gelten: $\Delta\theta_{max}/\Delta\theta_{min} \geq 10$ ; $\Delta\theta_{min} = 3$ K oder
	$\Delta\theta_{max} / \Delta\theta_{min} \ge 10$ ; $\Delta\theta_{min} = 3$ K oder 5 K oder 10 K.		5 K oder 10 K, und für die aufgenommene Energie (Kälte): $\Delta\theta_{max}/\Delta\theta_{min} \ge 2$ und $\Delta\theta_{min} \ge 3$ K gilt.
1.2	Für den Druck der Flüssigkeit: Der höchste positive Innendruck, dem der Wärmezähler dauerhaft an der Temperaturobergrenze standhalten kann.	1.2	Für den Druck der Flüssigkeit: Der höchste positive Innendruck, dem das Messgerät dauerhaft an der Temperaturobergrenze standhalten kann.
1.3 <b>2</b>	Genauigkeitsklassen Folgende Genauigkeitsklassen werden für Wärmezähler festgelegt: Klasse 1,2,3.	1.3 <b>2</b>	Genauigkeitsklassen Folgende Genauigkeitsklassen werden festgelegt: Klasse 1,2,3.
<b>4 4 4 1</b>	<b>Fehlergrenzen für vollständige Wärmezähler</b> Die relativen Fehlergrenzen für vollständige Wärmezähler ausgedrückt in Prozent des wahren Wertes, lauten für jede Genauigkeitsklasse wie folgt: Klasse $1: E = E_f + E_t + E_o$ entsprechend den Nummern 7.1 bis 7.3 Klasse $2: E = E_f + E_t + E_o$ entsprechend den Nummern 7.1 bis 7.3 Klasse $3: E = E_f + E_t + E_o$ entsprechend den Nummern 7.1 bis 7.3 Der vollständige Wärmezähler darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen. <b>Zulässige Auswirkung elektromagnetischer Störgrößen</b>	<b>4</b> 4.1 4.2	<b>Fehlergrenzen für vollständige Messgeräte</b> Die relativen Fehlergrenzen ausgedrückt in Prozent des wahren Wertes, lauten für jede Genauigkeitsklasse wie folgt: Klasse 1: $E = E_f + E_t + E_o$ entsprechend den Nummern 7.1 bis 7.3 Klasse 2: $E = E_f + E_t + E_o$ entsprechend den Nummern 7.1 bis 7.3 Klasse 3: $E = E_f + E_t + E_o$ entsprechend den Nummern 7.1 bis 7.3 Das vollständige Messgerät darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen. <b>Zulässige Auswirkung elektromagnetischer Störgrößen</b>
4.2 4.3 <b>5</b>	Der Grenzwert für vollständige Wärmezähler ist gleich dem absoluten Wert der für Wärmezähler geltenden Fehlergrenze (siehe Nummer 3). <b>Beständigkeit</b>	4.2 4.3 5	Der Grenzwert für ein vollständiges Messgerät ist gleich dem absoluten Wert der geltenden Fehlergrenze (siehe Nummer 3).  Beständigkeit
	Nach der Durchführung einer geeigneten Prüfung unter Berücksichtigung des		Nach der Durchführung einer geeigneten Prüfung unter Berücksichtigung des

**Geltende Fassung** Vorgeschlagene Fassung vom Hersteller veranschlagten Zeitraums müssen folgende Kriterien erfüllt vom Hersteller veranschlagten Zeitraums müssen folgende Kriterien erfüllt sein: sein: 5.1 5.1 ... ... 5.2 5.2 ... Die Messergebnisse des jeweiligen Energiebereichs (Wärme oder Kälte) dür-5.3 fen nicht überschrieben werden 6 Angaben auf dem Wärmezähler 6 Angaben auf dem Messgerät Der Wärmezähler hat folgende Angaben aufzuweisen: - Genauigkeitsklasse - Grenzwerte für den Durchfluss - Grenzwerte für die Temperatur - Grenzwerte für die Temperaturdifferenz - Installationsort für den Durchflusssensor: Vor- oder Rücklauf - Angabe der Durchflussrichtung Der Kältezähler hat eine Kennzeichnung als Kältezähler und den Energieträger, wenn nicht Wasser, aufzuweisen. Sofern folgende Aufschriften auf dem Wärme/Kältezähler nicht bereits abgedeckt sind, müssen diese für den Kältezähler angeführt werden: - Kennzeichnung als Kältezähler - Grenzwerte für die Temperatur - Grenzwerte für die Temperaturdifferenz - Energieträger, wenn nicht Wasser - Umschaltbedingungen zwischen Kälte- und Wärmemengenzählung 7 7 Teilgeräte Teilgeräte Die Bestimmungen für Teilgeräte können für Teilgeräte gelten, die von ein Die Bestimmungen für Teilgeräte können für Teilgeräte gelten, die von ein und demselben oder von unterschiedlichen Herstellern hergestellt werden. Beund demselben oder von unterschiedlichen Herstellern hergestellt werden. Besteht ein Wärmezähler aus Teilgeräten, gelten, soweit zutreffend, die grundlesteht ein Messgerät aus Teilgeräten, gelten, soweit zutreffend, die grundlegenden Anforderungen für den Wärmezähler auch für die Teilgeräte. Zusätzgenden Anforderungen für das Messgerät auch für die Teilgeräte. Zusätzlich lich gelten folgende Anforderungen: gelten folgende Anforderungen: 7.1 7.1 Der Grenzwert für ein Teilgerät eines Wärmezählers ist gleich dem jeweiligen 7.4 7.4 Der Grenzwert für ein Teilgerät eines Messgerätes ist gleich dem jeweiligen absoluten Wert der für das Teilgerät geltenden Fehlergrenze (siehe Nummern absoluten Wert der für das Teilgerät geltenden Fehlergrenze (siehe Nummern 7.1, 7.2 oder 7.3). 7.1, 7.2 oder 7.3). Aufschriften auf den Teilgeräten: Aufschriften auf den Teilgeräten: 7.5 7.5 Durchflusssensor: Genauigkeitsklasse Grenzwerte für den Durchfluss Grenzwerte der Temperatur Pulswertigkeit (zB Liter/Impuls) oder entsprechendes Ausgangssig-

## **Geltende Fassung**

nal

Angabe der Durchflussrichtung

# Temperaturfühlerpaar:

Fühlerart (zB Pt 100) Grenzwerte für die Temperatur Grenzwerte der Temperaturdifferenz

#### Rechenwerk

8

Art der Temperaturfühler Grenzwerte für die Temperatur Grenzwerte der Temperaturdifferenz Impulswertigkeit (zB Liter/Impuls) oder entsprechendes Eingangssignal, das vom Durchflusssensor kommt Einbauort des Durchflusssensors: Vor- oder Rücklauf

#### Inbetriebnahme

Das Versorgungsunternehmen oder die für den Einbau des Wärmezählers gesetzlich vorgesehene Person hat sicherzustellen, dass der Wärmezähler die in den Punkten 1.1 bis 1.4 gestellten spezifischen Anforderungen erfüllt und

# Vorgeschlagene Fassung

Sofern folgende Aufschriften nicht bereits angebracht sind, müssen diese für den Kältezähler angeführt werden:

Kennzeichnung als Kältezähler Grenzwerte der Temperatur Energieträger, wenn nicht Wasser

Sind die Grenzwerte für den Kältezähler nicht abgedeckt, so sind zusätzlich folgende Beschriftungen anzuführen:

Kennzeichnung als Kältezähler Grenzwerte für die Temperatur Grenzwerte der Temperaturdifferenz

Sofern folgende Aufschriften nicht bereits angebracht sind, müssen diese für den Kältezähler angeführt werden:

Kennzeichnung als Kältezähler Grenzwerte für die Temperatur Grenzwerte der Temperaturdifferenz Umschaltbedingungen zwischen Kälte- und Wärmemengenzählung bei Wärme/Kältezählern

#### Inbetriebnahme

Das Versorgungsunternehmen oder die für den Einbau des Messgerätes gesetzlich vorgesehene Person hat sicherzustellen, dass das Messgerät die in den Punkten 1.1 bis 1.4 gestellten spezifischen Anforderungen erfüllt und den ge-

## **Geltende Fassung**

den geplanten oder voraussichtlichen Verbrauch präzise messen kann.

## Verkehrsfehlergrenzen

9 Die Verkehrsfehlergrenzen für Wärmezähler betragen das Doppelte der Fehlergrenzen nach Punkt 3 sowie 7.1 bis 7.3

# Klimatische Umgebungsbedingungen

Für die klimatischen Umgebungsbedingungen wird festgelegt:

Obere Temperaturgrenze: 55 °C

Untere Temperaturgrenze: 5 °C

# Vorgeschlagene Fassung

planten oder voraussichtlichen Verbrauch präzise messen kann.

## 9 Eichtechnische Prüfung

- 9.1 Die Ersteichung von Kältezählern kann auf Grundlage der Überprüfung jedes einzelnen Gerätes oder einer statistischen Kontrolle durchgeführt werden.
- 9.2 Bei dem statistischen Verfahren ist ein normales Qualitätsniveau entsprechend einer Annahmewahrscheinlichkeit von 95 % und eine Nichtübereinstimmungsquote von weniger als 1 % zulässig. Das Qualitätsgrenzniveau ist mit einer Annahmewahrscheinlichkeit von 5 % und einer Nichtübereinstimmungsquote von weniger als 7 %, festgelegt. Wird ein Los angenommen, so gelten alle Geräte des Loses als erstgeeicht, mit der Ausnahme derjenigen Messgeräte mit negativem Prüfergebnis.

# Verkehrsfehlergrenzen

Die Verkehrsfehlergrenzen betragen das Doppelte der Fehlergrenzen nach Punkt 3 sowie 7.1 bis 7.3.

## Klimatische Umgebungsbedingungen

Für die klimatischen Umgebungsbedingungen wird festgelegt:

Obere Temperaturgrenze: 55 °C

11

Untere Temperaturgrenze: 5 °C